

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 12. Januar 2017

Nr. 1/2017

---

## Inhalt:

**Fachspezifische Bestimmungen  
der Praktikumsordnung (2013)**

**für den  
Bachelorstudiengang  
Sozialwissenschaften in Europa  
der Fakultät I - Philosophische Fakultät  
der  
Universität Siegen**

Vom 12. Januar 2017

**Fachspezifische Bestimmungen  
der Praktikumsordnung (2013)**

**für den  
Bachelorstudiengang  
Sozialwissenschaften in Europa  
der Fakultät I - Philosophische Fakultät**

**der  
Universität Siegen**

Vom 12. Januar 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), hat die Universität Siegen die folgenden Fachspezifischen Bestimmungen erlassen:

## **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Praktikumsnachweise
- § 3 Vorpraktikum
- § 4 Praktikum
- § 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Fachspezifischen Bestimmungen regeln auf der Grundlage der Praktikumsordnung (2013) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät I: Philosophische Fakultät der Universität Siegen in der jeweils geltenden Fassung das Praktikum im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften in Europa an der Universität Siegen.

## **§ 2**

### **Praktikumsnachweise**

- (1) Für das im Rahmen des Bachelorstudiengangs Sozialwissenschaften in Europa absolvierte Praktikum müssen zusätzlich zu den in der Praktikumsordnung genannten Bescheinigungen keine Nachweise vorgelegt werden.
- (2) Die Gültigkeit der Nachweise gemäß der in § 4 dieser Fachspezifischen Bestimmungen näher spezifizierten Bedingungen wird vom Praktikumsbüro geprüft und bestätigt. Sind die Nachweise ungültig bzw. werden die in § 4 spezifizierten Bedingungen nicht erfüllt, so wird dies vom Praktikumsbüro der oder dem betreffenden Studierenden mitgeteilt. In Zweifelsfällen entscheidet der Praktikumsausschuss. In dringenden Fällen entscheidet die bzw. der gewählte Vorsitzende.
- (3) Bei Zweifelsfällen im Hinblick auf die Studienrelevanz des angestrebten Praktikums berät die Seminarsprecherin oder der Seminarsprecher der Sozialwissenschaften das Praktikumsbüro bzw. den Praktikumsausschuss.

## **§ 3**

### **Vorpraktikum**

Ein Vorpraktikum ist im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften in Europa nicht erforderlich.

## **§ 4**

### **Praktikum**

- (1) Das Praktikum im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften in Europa ist außerhalb der Hochschule in einem studienfachaffinen Bereich oder in einer betrieblichen Einheit, die thematisch/inhaltlich zum studierten Fach passt, abzuleisten. Zu den Tätigkeitsfeldern, in denen Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler tätig sind, gehören z.B. Markt- und Meinungsforschung, Datenanalyse, konzeptionelle und strategische Planung, Führung, Organisations- und Personalentwicklung; Öffentlichkeitsarbeit, Kulturmanagement, Publizistik, Politik- und Unternehmensberatung. Sie sind tätig für nationale sowie insbesondere internationale Arbeitgeber wie Institutionen der Europäischen Union, Regierungsinstitutionen, Parteien, Verbände und Nichtregierungsorganisationen, private Einrichtungen und staatliche Stellen im Bereich sozialer Dienstleistungen; Stiftungen mit kultureller, philanthropischer oder politischer Orientierung; Medienunternehmen und Agenturen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit; Organisationen der Politikberatung und -evaluation; Einrichtungen der Bildung und Weiterbildung, Wirtschaftsunternehmen, Unternehmensberatungen sowie Agenturen der Markt- und Meinungsforschung.
- (2) Sofern im Rahmen des Studium Generale ein zweites Praktikum absolviert wird, gelten dieselben Regelungen wie für das Pflichtpraktikum.
- (3) Das zweite Praktikum muss in einem anderen Unternehmen bzw. einer anderen Institution absolviert werden als das Pflichtpraktikum.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät I - Philosophische Fakultät vom 1. Juni 2016.

Siegen, den 12. Januar 2017

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)